

Gebührenordnung Turn- und Festhalle und Sporthalle

Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.1995

geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2001 (Euroanpassung) mit Wirkung zum 01.01.2002.

1. **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Ehningen erhebt für die Überlassung und die Benutzung der Turn- und Festhalle und der Sporthalle sowie deren Einrichtungen Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

2. **Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. **Gebühren**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

3.1 **Sportliche Zwecke**

3.1.1 **Übungsbetrieb** von örtlichen Vereinen und Organisationen

Die angegebenen Gebührensätze gelten pro angefangene Stunde

Turn- und Festhalle Halle	(18 x 33 m)	€	7,50
Turn- und Festhalle Bühne	(10 x 20 m)	€	4,00
Sporthalle 1/3 Halle	(27 x 15 m)	€	5,00
Sporthalle 2/3 Halle	(27 x 30 m)	€	7,50
Sporthalle 3/3 Halle	(27 x 45 m)	€	10,00
Sporthalle Foyer		€	4,00
Sporthalle Anbau		€	5,00

3.1.2 **Veranstaltungen**

bei Benutzung einer Dauer von

bis 3 Std./bis 6 St./bis 8 Std.
(gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung)

Zeitzuschlag für jede weitere Std.
€

	€	€	€	€
Turn- und Festhalle Halle (18x33 m)	150,00	210,00	250,00	19,00
Turn- und Festhalle Bühne (10x20 m)	35,00	50,00	60,00	5,00
Turn- und Festhalle Küche	10,00	17,50	22,50	2,50
Sporthalle 1/3	100,00	137,50	162,50	12,50
Sporthalle 2/3	150,00	210,00	250,00	19,00
Sporthalle 3/3	200,00	275,00	325,00	25,00
Sporthalle Tribüne 1/3	5,00	7,50	10,00	1,50
Sporthalle Tribüne 2/3	7,50	12,50	15,00	2,00
Sporthalle Tribüne 3/3	10,00	15,00	20,00	2,50
Sporthalle Foyer	35,00	50,00	60,00	5,00
Sporthalle Küche	12,50	20,00	25,00	3,00
Sporthalle Anbau	100,00	137,50	162,50	12,50

560.05

3.1.3 **Verbandsspiele und Lehrgänge** werden nach 3.1.1 abgerechnet. Als Verbandsspiele gelten nur Spiele, die für die Sporttabellen oder die Wertung von Auf- und Abstiegen in der jeweiligen Sportart maßgebend sind. Turniere von Jugendlichen bis 18 Jahre werden ebenfalls nach 3.1.1 abgerechnet.

3.1.4 **Inanspruchnahme von Umkleideräumen incl. Nebenräumen** im Zusammenhang mit Spielen ohne Trainingsbetrieb auf den Sportstätten

Turn- und Festhalle

pro in Anspruch genommene Umkleidekabine incl. Nebenräume € 5,00

Sporthalle

pro in Anspruch genommene Umkleidekabine incl. Nebenräume € 5,00

Bei Spielen von Jugendlichen unter 18 Jahren entfällt diese Gebühr.

3.2 **Kulturelle und sonstige Zwecke**

3.2.1 Übungsbetrieb von örtlichen Vereinen und Organisationen
Die angegebenen Gebührensätze gelten pro angefangene Stunde

Turn- und Festhalle Halle (18 x 33 m) € 8,00
Turn- und Festhalle Bühne (10 x 20 m) € 4,00

3.2.2 <u>Veranstaltungen</u>	bei Benutzung einer Dauer von <u>bis 3 Std./bis 6 St./bis 8 Std.</u> (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung)			Zeitzu- schlag für jede wei- tere Std. €
	€	€	€	
Turn- und Festhalle Halle (18x33 m)	200,00	275,00	325,00	19,00
Turn- und Festhalle Bühne (10x20 m)	50,00	65,00	75,00	5,00
Turn- und Festhalle Küche	12,50	20,00	25,00	2,50
Sporthalle Foyer	50,00	65,00	75,00	5,00
Sporthalle Küche	15,00	22,50	27,50	3,00

3.2.3 Der Gebührenberechnung ist die Zeit vom Betreten des Gebäudes bis zum Verlassen zugrunde zu legen, auch wenn einzelne Räume nur zeitweise benutzt werden.

3.2.4 Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen in der Turn- und Festhalle durch die Gemeinde

Anzahl Plätze	Stühle mit Tisch €	Stühle ohne Tisch €
bis 100	50,00	25,00
bis 200	100,00	50,00
bis 300	150,00	75,00
bis 400	200,00	100,00
bis 530	250,00	125,00

560.05

3.2 Benutzung der Lautsprecheranlagen

Turn- und Festhalle	€	10,00
Sporthalle	€	10,00

3.4 Benutzung der Beleuchtungsanlage

Turn- und Festhalle	€	10,00
---------------------	---	-------

3.5 Garderobegebühren in bewachter Garderobe

pro Garderobenmarke	€	0,50
---------------------	---	------

3.6 Brandwache pro Mann und Stunde

	€	8,50
--	---	------

3.7 **Vereinsförderbeitrag**

3.7.1 Der jährlich an die Vereine zu zahlende Förderbeitrag wird festgelegt entsprechend den Regelungen nach Vorlage 65/1981 bei Vereinen und Organisationen, deren Zweck nicht in der Absicht der Gewinnerzielung besteht,

a) Gebühren für den gesamten Übungsbetrieb

b) Gebühren für jährlich 3 Veranstaltungen in der Turn- und Festhalle oder in der Sporthalle

c) abweichend von Ziffer b) beim **TSV Ehningen** als **Gesamtverein** die Gebühren für 2 Veranstaltungen pro Kalenderjahr und daneben die Gebühren für je 2 Veranstaltungen der **finanziell selbständigen Abteilungen**.

3.7.2 Die Benutzer können die Veranstaltungen nach Ziffer 3.7.1 b) und c) selbst im voraus bestimmen.

3.7.3 Von den Freiveranstaltungen nach Ziff. 3.7.1 b) und c) darf eine Veranstaltung höchstens 5 Tage, die weiteren dürfen maximal 2 Tage dauern.

3.7.4 Von der Vereinsförderung ausgenommen sind die Gebühren nach Ziff. 3.2.4, 3.5 und 3.6.

3.8 **Hinweise zur Benutzung**

Mit den entrichteten Gebühren sind die üblichen Abnutzungen, das Zurverfügungstellen der Räumlichkeiten sowie die Betriebskosten und Reinigungskosten (über besenrein hinaus) mit Ausnahme der Reinigung der KÜCHENEINRICHTUNG abgegolten.

Darüberhinausgehende besondere Leistungen müssen gesondert nach dem tatsächlichen Aufwand vergütet werden.

Sämtliche benutzte Räumlichkeiten sind vom Veranstalter besenrein, die Tische sind in gereinigtem Zustand dem Hausmeister zu übergeben.

Die Reinigung der Küche und der Kücheneinrichtung ist Sache des Veranstalters. Die Küche ist nach Abschluss der Veranstaltung in gereinigtem Zustand dem Hausmeister zu übergeben.

Bei einer übermäßigen Verschmutzung wird für den Reinigungsaufwand ein Zuschlag in Höhe des tatsächlichen Aufwands (jeweils gültige Verrechnungssätze für das Reinigungspersonal) erhoben.

4. **Umsatzsteuer**

Die vorstehenden Beträge sind Nettobeträge, die sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen um die Mehrwertsteuer erhöhen.

5. **Befreiung und Ermäßigung**

5.1 Bei Veranstaltungen ausschließlich von einheimischen Jugendlichen unter 18 Jahren wird auf die Gebühren eine Ermäßigung von 50 % gewährt, sofern nicht bereits Ziff. 3.1.3 zur Anwendung kommt.

5.2 Erstreckt sich eine Veranstaltung zusammenhängend über mehr als einen Tag, so werden für den zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag jeweils nur 50 % der unter Ziff. 3 aufgeführten Beträge zusätzlich erhoben.

6. **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

6.1 Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung.

6.2 Sie wird zwei Wochen nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig und ist kostenfrei an die Gemeindekasse zu entrichten.

6.3 Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr sowie eine Sicherheitsleistung zu erheben, die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig ist.

6.4 Die Gebühren für die Hallenbenutzung der örtlichen Vereine und Organisationen werden jährlich jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres abgerechnet.

7. **Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

7.1 Die Hallenmiete wird in Höhe des hälftigen Betrages erhoben, wenn vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. der Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist, oder die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

7.2 In besonders gelagerten Fällen ist die Verwaltung ermächtigt, Einzelregelungen zu treffen.

8. **Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

9. **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.1996 außer Kraft.